

Mietverwaltungsvertrag (für Sonder- und Teileigentum mit besonderen Verwaltungsleistungen)

Zwischen

**Wohnung im
Eigentum von:**

und

Verwaltung:

vertreten durch:

Verwaltungsobjekt(e):

Anwesen (WEG): _____

Wohnungs-Nr(n): _____

Teileigentums-Nr(n): _____

TG-Platz-Nr(n): _____

Stellplatz-Nr(n): _____

gem. Teilungserklärung vom _____ des Notariats _____

Ur-Nr.: _____

wird folgender Verwaltungsvertrag geschlossen:

Vorbemerkung:

Der Eigentümer beauftragt die Verwaltung durch diesen Vertrag mit der Verwaltung der o. g. Sonder- bzw. Teileigentumseinheit(en).

Die Verwaltung verpflichtet sich, die Interessen des Eigentümers im Rahmen der vereinbarten Leistungen mit der Sorgfalt einer fachkundigen Verwaltung wahrzunehmen.

Der Vertrag unterscheidet zwischen dem Umfang der regulären Verwaltungstätigkeit (§ 2), die sich aus den üblicherweise notwendigen Aufgaben des Eigentümers gegenüber dem Mietenden im laufenden Mietverhältnis ergeben und deren Aufwand mit der pauschalen Grundgebühr abgegolten ist, sowie den besonderen Verwaltungsleistungen gem. § 4 des Vertrages, die zusätzlich zu vergüten sind.

Die Regelungen des Vertrages geltend entsprechend, wenn für das Verwaltungsobjekt ein Pacht- oder anderes Nutzungsverhältnis vorliegt.

§ 1 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

Dieser Vertrag läuft vom _____ bis _____¹⁾

Er kann vom Eigentümer zum Ende der Laufzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Andernfalls verlängert er sich danach stillschweigend auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat gekündigt wird.

Individualvereinbarung zur Laufzeit und Beendigung des Vertrages:

Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Die Kündigung – gleich aus welchem Grund – hat in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang beim Kündigungsempfänger an.

Im Falle der Veräußerung des Objektes steht dem Eigentümer ein Sonderkündigungsrecht zum Ablauf des übernächsten Monats nach Kündigungserklärung zu.

In diesem Fall erhält die Verwaltung für die außerordentliche Abrechnung zum Vertragsende sowie die Kautionsabrechnung, die dem Eigentümer gegenüber bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu erstellen ist, eine einmalige Vergütung von

EUR _____ zzgl. der gesetzlichen MwSt. derzeit also:

EUR _____
zzgl. der gesetzl. MwSt., derzeit _____ % _____
gesamt _____ EUR.

Die Kündigung – gleich aus welchem Grund – hat in Schriftform (§ 126 Abs. 1 BGB) zu erfolgen. Entscheidend für die Einhaltung der jeweiligen Kündigungsfrist ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der jeweiligen Vertragspartei.

¹⁾ Die Laufzeit darf zunächst für nicht länger als zwei Jahre vereinbart werden (§ 309 Abs. 1 Nr. 9 BGB). Die Alternative 1 entspricht der Regelung des § 309 Abs. 1 Nr. 9 in seiner seit 01.03.2022 geltenden Fassung. Eine formularvertragliche Vereinbarung längerer Laufzeiten bzw. Kündigungsfristen wäre gegenüber einem Verbraucher unwirksam. Als Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind in der Regel Eigentümer mit einem Bestand von weniger als 10 Wohnungen anzusehen. Längere Laufzeiten/Kündigungsfristen können jedoch individualvertraglich vereinbart werden. Hierzu ist es notwendig, dass die Verwaltung die von ihr gewünschte Regelung ernsthaft zur Disposition stellt, was sie im Streitfall beweisen muss (z.B. durch E-Mailverkehr etc.).

§ 2 Umfang der Tätigkeit der Verwaltung

Im Rahmen ihrer regulären Tätigkeit hat die Verwaltung die nachstehenden Pflichten, Rechte und Vollmachten:

1. Inkasso der Miete und der Nebenkosten sowie außergerichtliches Forderungsmanagement hinsichtlich aller Ansprüche, die dem Eigentümer aus dem Mietverhältnis zustehen. Der Eigentümer ist unverzüglich zu unterrichten, falls ein Mietrückstand von mehr als EUR _____ (je Verwaltungsobjekt) besteht.
2. Fristgemäße Geltendmachung vertraglich vereinbarter Erhöhungen der Miete, soweit sich der Erhöhungsbetrag unmittelbar aus dem Vertrag ergibt.
3. Führung der Kautionen bzw. sonstiger vertraglicher Sicherheiten nach den gesetzlichen Vorschriften bzw. vertraglichen Vereinbarungen; Fertigung der Kautionsabrechnung und Auskehrung eines eventuellen Guthabens an die Mietpartei. Kautionen und sonstige Mietsicherheiten sind getrennt vom Vermögen der Verwaltung und insolvenz sicher auf separaten Konten anzulegen.
4. Entgegennahme von Willenserklärungen der Mietparteien bezüglich des Mietverhältnisses, insbesondere von Kündigungen; gesamter mündlicher und schriftlicher Verkehr mit den Mietparteien. Ausspruch von Abmahnungen, z. B. bei Verstößen gegen die mietvertragliche Verpflichtungen oder die Hausordnung.
 Abmahnungen erfolgen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Eigentümer.
 Die Verwaltung spricht Abmahnungen bei Notwendigkeit in eigenem pflichtgemäßem Ermessen aus.
5. Erstellung der Betriebs- und Heizkostenabrechnung gegenüber den Mietparteien innerhalb der Frist des § 556 Abs. 3 Satz 2 BGB; Inkasso von Nachforderungen, bzw. Auskehrung von Guthaben aus der Abrechnung; Anpassung der vereinbarten Vorauszahlungen bzw. Pauschalen auf die Nebenkosten bei Bedarf. Die reguläre Leistung der Verwaltung umfasst lediglich die Saldenübernahme aus der WEG-Abrechnung in die Mietparteienabrechnung. Soweit die Verwaltung nicht zugleich die WEG verwaltet, hat der Eigentümer sicherzustellen, dass die WEG-Abrechnung der Verwaltung spätestens 3 Monat vor Ablauf der Abrechnungsfrist des § 556 Abs. 3 S. 2 BGB vorliegt.
6. Vergabe von kleineren Renovierungs-, bzw. Reparaturaufträgen das Verwaltungsobjekt betreffend, soweit (ggf. nach einzuholenden Kostenvoranschlägen) ein Aufwand von EUR _____ zzgl. der jeweils ges. MwSt. nicht überschritten wird.
7. Vergabe von Aufträgen für dringende Reparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen über die unter Ziffer 6 genannte Summe hinaus, die zur Abwendung bzw. Behebung von akuten Schäden, (z. B. Wasserrohrbrüchen etc.) im Rahmen einer Notgeschäftsführung gem. den §§ 677 ff. BGB nötig sind.
8. Erfassung aller Zahlungsvorgänge (Einnahmen / Ausgaben) mittels geordneter Buchführung; Aufbewahrung der Originalbelege. Belege und Abrechnungen, die älter als zehn Jahre sind
 sind dem Eigentümer auf dessen Kosten zu übersenden
 sind von der Verwaltung datensicher zu vernichten.
9. Erstellung einer kalenderjährlichen Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben hinsichtlich des Verwaltungsobjektes für den Eigentümer. Die Abrechnung ist dem Eigentümer bis spätestens 31.03. des Folgejahres zu übersenden.

§ 3 Vergütung der Verwaltung für die regulären Leistungen gem. § 2

- Die Verwaltung erhält für ihre Tätigkeit gem. § 2 eine monatlich zu zahlende Vergütung in Höhe von pauschal

EUR _____
zzgl. der gesetzl. MwSt., derzeit _____ %
gesamt _____ EUR.

- Die Verwaltung erhält für ihre Tätigkeit gem. § 2 eine monatlich zu zahlende Vergütung in Höhe von _____ % der jeweiligen Bruttosollmiete zzgl. der MwSt. in jeweils gesetzlicher Höhe.
 Auslagen sind auf Nachweis gesondert zu erstatten.

Die Vergütung für die reguläre Verwaltungstätigkeit ist monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats, zur Zahlung fällig, die Auslagen nach Weiterberechnung an den Eigentümer. Die Verwaltung ist berechtigt, ihre Vergütung bzw. ihre Auslagen zum Fälligkeitszeitpunkt dem Verwaltungskonto zu entnehmen.

§ 4 Besondere Verwaltungsleistungen

Nicht mit der Pauschalvergütung nach § 3 abgegolten sind die nachfolgenden Leistungen. Diese fallen nicht regelmäßig, sondern nur bei Notwendigkeit bzw. nach Bedarf des Eigentümers an. Die Leistungen bedürfen zudem ggf. einer gesonderten Abstimmung zwischen Eigentümer und Verwaltung.

1. Verwaltungsobjektbezogene Tätigkeiten (Zutreffendes ist anzukreuzen):

- 1.1 **Kündigung des Mietverhältnisses:**
Prüfung von Kündigungstatbeständen und Kündigung des bestehenden Mietverhältnisses bei Notwendigkeit bzw. Bedarf nach Absprache mit dem Eigentümer.
Die Vergütung der Verwaltung hierfür beträgt EUR _____ zzgl. der jew. gesetzl. MwSt. (derzeit _____ %)
= EUR _____ inkl. der derzeit geltenden MwSt.

- 1.2 **Abnahmen und Übergaben des Verwaltungsobjekts:**
Abnahme bei Auszug des bisherigen sowie Übergabe bei Einzug des neuen Mietenden; Prüfung der vom Mietenden vorzunehmenden Schönheits- und sonstigen Reparaturen; Fertigung des Abnahme-/ Übergabeprotokolls; ggf. Anfertigung von Beweisfotos; Information des Eigentümers zu möglichen Ansprüchen gegen den ausziehenden Mietenden; Ablesung der Zählerstände für Heizung und sonstige verbrauchsabhängige Kosten; Information der WEG-Verwaltung über den Auszug und die Zählerstände; Schlüsselmanagement.
Die Vergütung der Verwaltung hierfür beträgt EUR _____ zzgl. der jew. gesetzl. MwSt. (derzeit _____ %)
= EUR _____ inkl. der derzeit geltenden MwSt.

- 1.3 **Neuvermietung des Verwaltungsobjektes ohne Einschaltung von Maklern:**
Festlegung der Mietkonditionen in Absprache mit dem Eigentümer; Fertigung eines Exposés; Durchführung einer angemessenen Vermietungswerbung; Durchführung von Wohnungsbesichtigungen mit Mietinteressenten; Durchführung der Vertragsverhandlungen mit den Mietinteressenten; Fertigung des Mietvertrages mittels eines üblichen Formularvertrages; Anpassung der WEG-Umlageschlüssel an den Mietvertrag (soweit sachlich möglich und rechtlich zulässig); ggf. Festlegung und Formulierung von Zusatzvereinbarungen in Absprache mit dem Eigentümer; Abschluss des Mietvertrages mit den Mietinteressenten.
- Die Vergütung der Verwaltung hierfür beträgt EUR _____ zzgl. der jew. gesetzl. MwSt. (derzeit _____ %)
= EUR _____ inkl. der derzeit geltenden MwSt.
- 1.4 **Neuvermietung des Verwaltungsobjektes unter Einschaltung von Maklern:**
Erteilung des Maklerauftrags an einen etablierten und zuverlässigen Makler nach pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung; Erteilung der notwendigen Informationen an den Makler, insbes. Fertigung von Kopien, Plänen, bisherigen Nebenkostenabrechnungen und sonstigen Unterlagen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Maklerauftrags notwendig sind; Überwachung der Schlüsselheraus- und -rückgabe; Bewertung und Auswahl der Mietinteressenten; Beratungen mit dem Makler zur Anpassung der bisherigen Konditionen für die Vermietung; Auswahl der Mietenden (ggf. in Absprache mit dem Eigentümer); Abschluss des Mietvertrages.
- Die Vergütung der Verwaltung hierfür beträgt EUR _____ zzgl. der jew. gesetzl. MwSt. (derzeit _____ %)
= EUR _____ inkl. der derzeit geltenden MwSt.
- 1.5 **Erstmalige Grundlagenmittlung zur ordnungsgemäßen Abrechnung der Betriebs- und Heizkosten:**
Erstmalige Prüfung der WEG-Abrechnung und sonstiger einschlägiger Unterlagen auf die Zulässigkeit der Übernahme der dortigen Salden in die Mieterabrechnung (Betriebs- und Heizkosten); Prüfung der Umlageschlüssel; Prüfung der Kostenpositionen auf Umlagefähigkeit im mietrechtlichen Sinne etc.
- Die Vergütung der Verwaltung hierfür beträgt EUR _____ zzgl. der jew. gesetzl. MwSt. (derzeit _____ %)
= EUR _____ inkl. der derzeit geltenden MwSt.
- 1.6 **Jährliche Überprüfung der WEG-Abrechnung:**
Überprüfung der WEG-Abrechnung der abgerechneten Kosten auf Umlagefähigkeit nach Mietvertrag und der BetriebskostenVO sowie auf periodengerechte Abgrenzung der Kostenpositionen.
- Die Vergütung der Verwaltung hierfür beträgt EUR _____ zzgl. der jew. gesetzl. MwSt. (derzeit _____ %)
= EUR _____ inkl. der derzeit geltenden MwSt.
- 1.7 **Durchführung von Mieterhöhungsverlangen bei Wohnraum gem. §§ 558 ff. BGB:**
Prüfung des Mietspiegels (soweit vorhanden) auf Anpassungsmöglichkeiten der Nettomiete; Beratung des Eigentümers zu anderweitigen Begründungsmöglichkeiten für eine Anpassung (Vergleichswohnungen / Mietdatenbank / SV-Gutachten); Durchführung des Mieterhöhungsverlangens; Überwachung des fristgemäßen Eingangs der Zustimmungserklärung.
- Die Vergütung der Verwaltung hierfür beträgt EUR _____ zzgl. der jew. gesetzl. MwSt. (derzeit _____ %)
= EUR _____ inkl. der derzeit geltenden MwSt.
- 1.8 **Beauftragung eines Rechtsanwalts:**
Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Durchsetzung von Ansprüchen gegen den Mietenden; Erteilung der Prozess- und sonstigen Vollmachten im Namen und nach Absprache mit dem Eigentümer; Information des beauftragten Rechtsanwalts, Fertigung von Kopien der maßgeblichen Unterlagen sowie Unterstützung des Rechtsanwalts bei der Durchführung des Mandats; ggf. Informationserteilung an Sachverständige; Teilnahme am Güte- bzw. am Verhandlungstermin sowie bei Beweisterminen sofern erforderlich; unverzügliche Information des Eigentümers über den Ausgang des Verfahrens.
- Die Vergütung der Verwaltung hierfür erfolgt gemäß den Vereinbarungen unter § 7.
 Die Vergütung der Verwaltung erfolgt nach jeweils gesonderter Vereinbarung, wofür Textform (§ 126 b BGB) ausreicht.
- 1.9 **Durchführung von umfangreicheren Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen:**
Bei Notwendigkeit und in Absprache mit dem Eigentümer Veranlassung größerer Maßnahmen zur Renovierung, Modernisierung und Instandsetzung des Verwaltungsobjektes. Planung, Einholung von Kostenangeboten, Beauftragung der handwerklichen Fachkräfte im Namen und für Rechnung des Eigentümers, Bauüberwachung, Kontrolle der Rechnungen, Abnahme der Arbeiten, Gewährleistungsüberwachung.
- Eine größere Maßnahme in diesem Sinne liegt vor, wenn die Kosten nach den Kostenvoranschlägen EUR _____ zzgl. der jeweiligen gesetzlichen MwSt. übersteigen.
- Die Vergütung der Verwaltung hierfür erfolgt gemäß den Vereinbarungen unter § 7.
 Die Vergütung der Verwaltung erfolgt nach jeweils gesonderter Vereinbarung, wofür Textform (§ 126 b BGB) ausreicht.
- 1.10 **Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen und diesbezüglicher Mieterhöhungen:**
Durchführung der Maßnahme nach den Maßgaben der Ziffer 1.9; Ankündigung der Maßnahme gegenüber dem Mietenden; Berechnung der Mieterhöhungsmöglichkeiten und Geltendmachung gegenüber dem Mietenden nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften.
- Die Vergütung der Verwaltung hierfür erfolgt gemäß den Vereinbarungen unter § 7.
 Die Vergütung der Verwaltung erfolgt nach jeweils gesonderter Vereinbarung, wofür Textform (§ 126 b BGB) ausreicht.

2. Tätigkeiten mit Wirkung gegenüber weiteren Dritten (Zutreffendes ist anzukreuzen):

- 2.1 **Vertretung des Eigentümers gegenüber weiteren Dritten:**
Wahrnehmung der Eigentümerrechte gegenüber Dritten, d. h. Behörden, Ämtern, Darlehensgläubigern, Lieferanten und handwerklichen Fachkräften etc., soweit ausschließlich das Verwaltungsobjekt betroffen ist; Führen des diesbezüglich erforderlichen Schriftverkehrs.
- Die Vergütung der Verwaltung hierfür beträgt EUR _____ zzgl. der jew. gesetzl. MwSt. (derzeit _____ %)
= EUR _____ inkl. der derzeit geltenden MwSt.

2.2 **Durchführung des sonstigen Zahlungsverkehrs:**
Fristgemäße Durchführung des sonstigen Zahlungsverkehrs (soweit diese nicht im Zusammenhang mit den Tätigkeiten nach § 2 bzw. § 5 Ziffer 1 stehen, insbesondere fristgemäße Leistung der Grundsteuer und Abgaben, des Hausgeldes; Zahlung der Rechnungen von handwerklichen Fachkräften, Lieferfirmen und sonstigen das Verwaltungsobjekt betreffenden Rechnungen.
Die Vergütung der Verwaltung hierfür beträgt EUR _____ zzgl. der jew. gesetzl. MwSt. (derzeit _____ %)
= EUR _____ inkl. der derzeit geltenden MwSt.

2.3 **Durchführung von Maßnahmen aufgrund von Auflagen / gesetzlichen Verpflichtungen:**
Erfüllung öffentlicher Auflagen und gesetzlicher Verpflichtungen für den Eigentümer soweit sie das Verwaltungsobjekt betreffen, z. B. Einbau und Wartung von Rauchmeldern, Kaltwasserzählern etc.
Die Vergütung der Verwaltung hierfür beträgt EUR _____ zzgl. der jew. gesetzl. MwSt. (derzeit _____ %)
= EUR _____ inkl. der derzeit geltenden MwSt.

3. Vertretung des Eigentümers gegenüber der WEG und den übrigen Miteigentümern (Zutreffendes ist anzukreuzen):

3.1 **Allgemeine Vertretung des Eigentümers:**
Interessenswahrnehmung des Eigentümers gegenüber der WEG bzw. den übrigen Miteigentümern; Führen des diesbezüglich notwendigen Schrift- und Telefonverkehrs; Information des Eigentümers.
Die Vergütung der Verwaltung hierfür beträgt EUR _____ zzgl. der jew. gesetzl. MwSt. (derzeit _____ %)
= EUR _____ inkl. der derzeit geltenden MwSt.

3.2 **Vertretung des Eigentümers in den Eigentümerversammlungen:**
Teilnahme an der jährlichen ordentlichen sowie ggf. an außerordentlichen Eigentümerversammlungen, in Absprache mit dem Eigentümer.
Die Vergütung der Verwaltung hierfür beträgt EUR _____ zzgl. der jew. gesetzl. MwSt. (derzeit _____ %)
= EUR _____ inkl. der derzeit geltenden MwSt.

Auslagen sind gemäß Nachweis gesondert zu erstatten.

Das Honorar für vereinbarte Leistungen gemäß § 4 ist fällig mit Übersendung der entsprechenden Rechnung. Die Verwaltung ist berechtigt, das Honorar gemäß Rechnung vier Wochen nach Rechnungsübersendung dem Verwaltungskonto zu entnehmen.

§ 5 Abwicklung des Zahlungsverkehrs

1.1 Die Verwaltung errichtet ein offenes Treuhandkonto für das Verwaltungsobjekt, über das der gesamte laufende Zahlungsverkehr abgewickelt wird:
auf den Konto-Namen von: _____
Bank: _____
IBAN: _____
BIC: _____
Creditor Identifier, CI: _____

Es wird vereinbart, dass auf dem Verwaltungskonto zunächst ein Sockelbetrag in Höhe von _____ EUR aufgebaut wird und der dazu dient, die Verpflichtungen aus der Verwaltung des Objektes im vereinbarten Rahmen, auch gegenüber der Verwaltung, zu erfüllen.

Darüber hinausgehende Beträge sind monatlich halbjährlich jährlich nach Erstellung der Eigentümerabrechnung an den Eigentümer auszukehren.

1.2 Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt gemäß den Vereinbarungen zu § 7 dieses Vertrages.

§ 6 Sonstige Rechte und Pflichten der Parteien

1. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig von allen wesentlichen Vorgängen, die das Verwaltungsobjekt betreffen, unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung per Email gilt als ausreichend, sofern in § 7 keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.
2. Der Eigentümer hat der Verwaltung alle Unterlagen zu übergeben, die zur Erfüllung ihrer oben vereinbarten Verwaltungsleistungen erforderlich sind. Die Verwaltung ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren sowie binnen eines Monats nach Beendigung ihrer Tätigkeit – gleich aus welchem Grund – an den Eigentümer zurückzugeben.
Ein Zurückbehaltungsrecht der Verwaltung an Originalunterlagen besteht auch dann nicht, wenn noch Honorarforderungen gegen den Eigentümer bestehen.
3. Die Verwaltung handelt bei ihrer Tätigkeit Dritten gegenüber ausschließlich im Auftrag, in Vollmacht und für Rechnung des Eigentümers.
4. Rechtliche Unterstützung und Beratung des Eigentümers schuldet die Verwaltung im Rahmen ihrer regulären und besonderen Verwaltungsleistungen nur in dem Maße, wie es nach der Sach- und Fachkunde einer einschlägig ausgebildeten und tätigen Immobilienverwaltung erwartet werden kann.
5. Soweit der Verwaltung unter § 6 der Abschluss von Mietverträgen übertragen worden ist, haftet sie dem Eigentümer nicht für eventuelle Vermögensschäden, die deswegen entstehen, dass einzelne Vertragsklauseln, die bei Vertragsabschluss rechtlich noch zulässig waren, im Nachhinein von der Rechtsprechung als unwirksam gewertet werden.

6. Dem Eigentümer ist bekannt, dass die WEG-Abrechnung nicht den mietrechtlichen Anforderungen an eine Betriebskostenabrechnung gegenüber die Mietpartei entsprechen muss. Soweit die Verwaltung nicht unter § 6 mit einer gesonderten Prüfung diesbezüglich beauftragt ist, haftet sie nicht dafür, dass die Mietpartei-Abrechnung den gesetzlichen Anforderungen genügt und Nachforderungen gegen der Mietpartei realisiert werden können. In diesem Fall hat der Eigentümer selbst Sorge dafür zu tragen, dass der Verwaltung die für die Mietpartei-Abrechnung einzustellenden Salden korrekt und fristgemäß vorliegen. Informationen und Bescheinigungen gem. § 35a EStG werden gegenüber der Mietpartei nur insoweit erteilt, als sich diese unmittelbar aus der WEG-Abrechnung bzw. den Mitteilungen des Eigentümers ergeben.
7. Der Eigentümer ist verpflichtet, der Verwaltung auf Verlangen eine gesonderte Vollmacht zu erteilen, aus der ihre Rechte im Außenverhältnis ersichtlich sind. Diese Originalvollmacht hat die Verwaltung dem Eigentümer nach Beendigung des Vertrages – gleich aus welchem Grund – unverzüglich zurückzugeben.
8. Mehrere Eigentümer des Verwaltungsobjektes bevollmächtigen sich mit Unterzeichnung des Vertrages gegenseitig zur Abgabe und Entgegennahme rechtsverbindlicher Erklärungen gegenüber der Verwaltung.
9. Die Verwaltung ist berechtigt, in Einzelfällen Untervollmacht zu erteilen, bzw. auf eigene Kosten Erfüllungsgehilfen einzusetzen. Grundsätzlich ist sie aber verpflichtet, die Verwaltungsaufgaben selbst zu erfüllen.
10. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder künftig werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen/unwirksamen Klausel, bzw. des unwirksamen/ungültigen Klauselteils tritt in diesem Fall die gesetzliche Regelung.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

Anlage: Pflichtangaben nach Art. 13 EU-DSGVO

Ort und Datum

Ort und Datum

Verwaltung

Eigentümer